

Bau einer Flüssiggasversorgungsanlage mit unterirdischem Großbehälter < 30 t auf Flst. 348/2 Steinhecke 1, 88529 Zwiefalten - Gauingen

Antragsteller: Tress Lebensmittel GmbH & Co. KG, Aichelauer Str. 6, Hayingen-Ehestetten

Geplant ist der Bau einer unterirdischen Flüssiggaslageranlage für Propangas (C₃H₈, verflüssigter Kohlen-wassersstoff, nicht wassergefährdend) ohne Abfüllen und Abgabe von Gas an Dritte. Der Flüssiggasdrucktank liegt unterirdisch und wird samt Domschacht überfahrbar ausgeführt. Die Lagerung erfolgt bei Umgebungstemperatur. Gasfreisetzungen kommen beim bestimmungs-gemäßen Betrieb (Lagerung, Entnahme, Befüllung) nicht vor bis auf die Freisetzung von ca. 200 g Flüssiggas bei Entspannung der Füllverbindung nach Befüllung und einer geringen Gasmenge bei der Kontrollpeilung des Füllstandes beim Peilventil.

Die Entnahme des Gases erfolgt bei Sattedampfdruck und wird durch einen Mitteldruckregler (in Domschacht) geregelt. Über eine Rohrleitung wird das Gas unterirdisch und dann oberirdisch zu den Dampfkesseln gespeist, durch einen Niederdruckregler wird das Gas dort auf Verbrauchsdruck geregelt.

Die Anlage hat eine Lagerkapazität von 28,6 t und ist daher gemäß Anhang zur 4. BImSchV nach Ziffer Nr. 9.1.1.2 V genehmigungspflichtig (Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen)

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 UVPG

Das vorgenannte Vorhaben fällt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in den Anwendungsbereich des UVPG. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. 7 UVPG in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Planunterlagen enthalten unter Ziffer 4 der Antragsunterlagen Ausführungen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Prüfung der Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass am Anlagenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet „Steinhecke“ und ist 600 Meter vom Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“ entfernt; aus der Katastrophenschutz Betrachtung des Flüssiggasverbandes beträgt der maximale Radius, in dem sich Emissionen auf die zu betrachtenden Schutzgüter auswirken könnten, 300 Meter.

Auch sonst sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten erkenntlich.

Das Vorhaben kann folglich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Ergebnis

Bei standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten festgestellt. Durch die Errichtung einer Flüssiggasversorgungsanlage mit unterirdischem Großbehälter < 30 t auf Flst. 348/2 Steinhecke 1, 88529 Zwiefalten - Gauingen, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen somit nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Ergebnis dieser Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i.V. mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz durch Einstellung auf der Internetseite des Landratsamts Reutlingen bekannt gegeben.

Rau